

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Janski, Benjamin		öffentlich ☒ nicht öffentlich ☐	Drucksachennummer 306/2024
---	--	---	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	12	19.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	15	26.11.2024
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	10.12.2024

Marktgebühren 2025

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 02.02.01 – Allgemeine Gefahrenabwehr, Verkehrsangelegenheiten
und Gewerbewesen

Haushaltsjahr 2025

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2025 wird zugestimmt.
- Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann
(Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011

(10. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbesicker gebrauchten Verkaufsraumes 3,63 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i.H.v. 19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i.H.v. 19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für den Gebührenhaushalt Marktwesen sind beigelegt.

Die Gesamtaufwendungen steigen im Vergleich zu 2024 um ca. 850 € auf 54.925 €.

Veränderungen ergeben sich zum einen bei der Position Personalaufwand unter lfd. Nr. 3 aufgrund Personalwechsel (ca. -2.900 €), zum anderen bei einem zu berücksichtigenden Verlustvortrag aus dem Jahre 2023 (+ 2.421 €).

Da im Jahr 2023 der „außerordentliche Ertrag Corona“ unter lfd. Nr. 2 i.H.v. 6.800 € weggefallen ist, entstand im Jahr 2023 unter Berücksichtigung aller anderen Kostenveränderungen ein Fehlbetrag i.H.v. 4.842,71 €, der jeweils zu 50% in die Kalkulationen für die Jahre 2025 und 2026 einbezogen wird und dort kosten- bzw. gebührenerhöhend wirkt.

Die für das Kalkulationsjahr prognostizierte Frontmeterzahl sinkt von 325 m/Woche auf voraussichtlich 315 m/Woche um ca. 3%.

Die o.g. Kostenveränderungen führen in Verbindung mit einer verringerten Anzahl an Frontmetern zu einer Erhöhung des Gebührensatzes von 3,47 € auf 3,63 € je Frontmeter.

Gez. Traumann